

S A T Z U N G

des Landkreises Mainz-Bingen

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Abfallentsorgung

(Abfallgebührensatzung - AGS -)

vom 31.10.2011,

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2013

(Lesefassung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren, Allgemeines
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen
- § 7 Gebührenbescheid
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), und

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333),

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBL S. 358),

am 28.10.2011* folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

* Betrifft Neufassung der Abfallgebührensatzung vom 31.10.2011

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren, Allgemeines

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen (Abfallwirtschaftssatzung) Bezug genommen wird, wird im Nachstehenden die Abkürzung AWS gebraucht. Die Begriffsbestimmungen nach § 5 AWS gelten auch für diese Satzung.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Tag und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
- (4) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung nutzt.
- (2) Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restmüllsäcken und Biomüllsäcken gilt der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen (§ 18 AWS) gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von Ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen bestimmt sich nach Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse; die Leistungsgebühr bestimmt sich nach Art und Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen sowie der erfolgten Gefäßwechsel.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Gewicht oder Menge der Abfälle.

(3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebühren für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Biomüll und Restmüll), die über feste Abfallbehältnisse entsorgt werden, gliedern sich in eine Jahresgrundgebühr und in Leistungsgebühren. In den Jahresgrundgebühren sind je Abfallbehältnis 13 Entleerungen enthalten. Diese Entleerungen können untereinander übertragen werden. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung der Leistungsgebühren, die in den Jahresgrundgebühren enthalten sind, wertmäßig bezogen auf die Behältergröße. Für feste Abfallbehältnisse für Biomüll sind über die Entleerungen nach Satz 2 hinaus sechs zusätzliche Entleerungen enthalten, auf die Satz 3 keine Anwendung findet. Diese sechs zusätzlichen Entleerungen können nur in den Monaten April bis September in Anspruch genommen werden. Dabei gilt jede zweite Entleerung im Monat als zusätzliche Entleerung im Sinne von Satz 5. Die Jahresgrundgebühren sind Mindestgebühren.

(2) a) Die Jahresgrundgebühr für die Entsorgung von Restmüll und Biomüll beträgt

1. für ein Müllgefäß zu 80 Liter	62,00 €
2. für ein Müllgefäß zu 120 Liter	93,00 €
3. für ein Müllgefäß zu 240 Liter	186,00 €
4. für einen Großbehälter zu 660 Liter	512,00 €
5. für einen Großbehälter zu 1100 Liter	853,00 €

b) Für jede weitere Entleerung (siehe Abs. 1 Satz 2) ist je Abfallbehältnis folgende Leistungsgebühr zu entrichten:

1. für ein Müllgefäß zu 80 Liter	2,00 €
2. für ein Müllgefäß zu 120 Liter	3,00 €
3. für ein Müllgefäß zu 240 Liter	6,00 €
4. für einen Großbehälter zu 660 Liter	16,50 €
5. für einen Großbehälter zu 1100 Liter	27,50 €

c) Die Jahresgrundgebühr für feste Abfallbehältnisse zur Entsorgung von Biomüll ermäßigt sich bei nachgewiesener Eigenkompostierung um 20 Prozent. Diese Ermäßigung wird nur gewährt, wenn der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte gegenüber dem Landkreis schriftlich erklärt, dass er auf dem angeschlossenen Grundstück die Eigenkompostierung organischer Abfälle (Biomüll) entsprechend § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG betreibt und dem Landkreis bzw. dessen Beauftragten das Betreten des angeschlossenen Grundstücks zu Kontrollzwecken gestattet.

d) Bei Grundstücken ohne festes Abfallgefäß für Biomüll ist der in der Grundgebühr der Biotonne üblicherweise enthaltene und auf diesen Grundstücken entfallende Anteil an den Kosten für die sonstigen Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung (d.h. ohne die Kosten der Biomüllentsorgung über Gefäße) durch einen Zuschlag zur Grundgebühr für die Restmülltonne abzugelten. Dieser Zuschlag wird erhoben in der Größe der Differenz zwischen Vorhaltekapazität gem. § 14 Abs. 3 AWS für ein Grundstück mit Restmüllgefäß und Biomüllgefäß und der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Restmüllgefäß-Kapazität. Dieser Zuschlag beträgt

1. für eine Differenz von 80 Litern	46,50 €
2. für eine Differenz zu 120 Liter	69,75 €
3. für eine Differenz zu 240 Liter	139,50 €
4. für eine Differenz zu 660 Liter	384,00 €
5. für eine Differenz zu 1100 Liter	639,75 €

Die Festlegung der Differenzgrößen erfolgt entsprechend den Gefäßgrößen gem. § 5 Abs. 1 AWS. Der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte hat dem Landkreis bzw. dessen Beauftragten das Betreten des angeschlossenen Grundstücks zu Kontrollzwecken zu gestatten (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(3) Bei Grundstücken, denen Großbehälter für Restmüll zugeteilt werden und die abweichend von § 15 Abs. 1 AWS entleert werden, beträgt die Gebühr für

1. Großbehälter zu 660 Liter bei	
1.1 Abfuhr im festen vierzehntägigen Rhythmus jährlich	768,00 €
1.2 Abfuhr im festen wöchentlichen Rhythmus jährlich	1.306,00 €
1.3 Abfuhr im festen Rhythmus zweimal wöchentlich jährlich	2.285,00 €
1.4 Abfuhr auf Abruf	
1.4.1 Miete jährlich	253,00 €
1.4.2 Abrufentleerung je Entleerung	22,40 €
2. Großbehälter zu 1.100 Liter bei	
2.1 Abfuhr im festen vierzehntägigen Rhythmus jährlich	1.280,00 €
2.2 Abfuhr im festen wöchentlichen Rhythmus jährlich	2.176,00 €
2.3 Abfuhr im festen Rhythmus zweimal wöchentlich jährlich	3.808,00 €
2.4 Abfuhr auf Abruf	
2.4.1 Miete jährlich	502,00 €
2.4.2 Abrufentleerung je Entleerung	36,80 €
3. Großbehälter zu 2.500 Liter bei	
3.1 Abfuhr im festen vierzehntägigen Rhythmus jährlich	2.909,00 €
3.2 Abfuhr im festen wöchentlichen Rhythmus jährlich	4.945,00 €
3.3 Abfuhr im festen Rhythmus zweimal wöchentlich jährlich	8.654,00 €

3.4 Abfuhr auf Abruf	
3.4.1 Miete jährlich	1.140,00 €
3.4.2 Abrufentleerung je Entleerung	83,20 €
4. Großbehälter zu 5.000 Liter bei	
4.1 Abfuhr im festen vierzehntägigen Rhythmus jährlich	5.818,00 €
4.2 Abfuhr im festen wöchentlichen Rhythmus jährlich	9.890,00 €
4.3 Abfuhr im festen Rhythmus zweimal wöchentlich jährlich	17.309,00 €
4.4 Abfuhr auf Abruf	
4.4.1 Miete jährlich	2.280,00 €
4.4.2 Abrufentleerung je Entleerung	166,40 €

Werden die Großbehälter in abweichendem Rhythmus entleert, so wird die Jahresgebühr entsprechend anteilig erhoben.

(4) Für die Änderung in der Ausstattung mit festen Abfallbehältnissen für Restmüll und Biomüll beträgt die Gebühr für

1. ein Müllgefäß zu 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter	18,00 €
2. einen Großbehälter zu 660 Liter und 1100 Liter	30,00 €
3. einen Großbehälter zu 2.500 Liter und 5.000 Liter	95,00 €

Werden Gefäße unterschiedlicher Größe gewechselt, so wird jeweils die Gebühr für das größere Gefäß erhoben.

(5) Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restmüll- bzw. Biomüllsack nach § 14 Abs. 9 AWS beträgt 3,20 €. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein.
Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Erstattung des Entgeltes.

(7) Die Entsorgung sperriger Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (§ 16 AWS) ist mit den Gebühren nach Absatz 2a, 2d und Absatz 3 abgegolten.
Entsprechendes gilt für die Entsorgung von Problemabfällen und Sonderabfällen, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, in haushaltsüblichen Mengen (§17 AWS), soweit diese mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden.
Für die Entsorgung sperriger Abfälle gem. § 16 Abs. 4 AWS, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Mit den Gebühren nach Absatz 2a, 2d und 3 sind auch diejenigen sonstigen regelmäßigen Entsorgungsleistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes abgegolten, für die in dieser Satzung keine gesonderte Gebühr festgesetzt oder keine gesonderte Regelung getroffen ist.

(9) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle und von Abfällen, die wegen ihrer Art oder Menge mit den zugelassenen Abfallbehältnissen (§ 5 Abs. 1 AWS) nicht oder nicht auf den vom Abfallwirtschaftsbetrieb unterhaltenen bzw. den von ihm bestimmten zulässigen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden können, wird eine kostendeckende Gebühr erhoben, die nach den im Einzelfall

entstehenden Aufwendungen errechnet wird. Das gleiche gilt, wenn für Abfälle auf den bezeichneten Entsorgungsanlagen erhöhte Aufwendungen entstehen, weil besondere Behandlungs- bzw. Einbautechniken anzuwenden sind.

(10) Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, Zuschläge bis 30 v. H. der Gebührensätze für Großbehälter zu verlangen, wenn die Entsorgung durch besondere Verhältnisse auf dem Grundstück erschwert wird (z.B. Transport der Abfallbehältnisse über längere Strecken, über Treppen usw.). Die Zuschläge werden nach den örtlichen Verhältnissen bemessen.

(11) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Tages durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

(12) Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gemäß § 14 AWS dadurch, dass feste Abfallbehältnisse bzw. in Ausnahmefällen bei nicht mit dem Abfuhrwagen anfahrbaren Grundstücken Müllsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen

(1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer oder deren Beauftragte zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Einrichtung oder Anlage angeliefert werden, wird, soweit die Entgelterhebung nicht durch die Einrichtung oder Anlage selbst nach deren Festsetzungen erfolgt, eine Gebühr nach Gewicht erhoben. Die angelieferte Abfallmenge wird mit einer Genauigkeit von + / - 0,020 t ermittelt.

1. Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung nicht kompostierbarer Abfälle

Gemischte Siedlungsabfälle	185,00 € / t
Sperrmüll	185,00 € / t
Baustellenabfälle	185,00 € / t
Sortierreste aus Abfall- und Wertstoffsortierungen	185,00 € / t
krankenhausspezifische Abfälle	185,00 € / t
Sandfang, Rechengut, Filtrationsrückstände	185,00 € / t

2. Anlagen zur Verwertung kompostierbarer Abfälle

kompostierbare, organische Abfälle (Biomüll)	80,00 € / t
Grün-/Gartenabfälle (Äste bis max. 10 cm Durchmesser)	35,00 € / t
kompostierbare, organische Friedhofsabfälle	80,00 € / t
kompostierbare, organische Abfälle, die mit Einzelgenehmigung zur Kompostierung zugelassen werden	130,00 € / t

Für gebührenpflichtige Anlieferungen kompostierbarer Abfälle beträgt die Mindestgebühr 5,00 €. Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht, werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(2) Sofern die Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage außer Betrieb ist wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht voll beladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

(3) Die Festsetzung der Gebühren für die Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bei Annahme der Abfälle, wenn nicht in Einzelfällen eine andere Regelung getroffen wird.

(4) Soweit eine Selbstanlieferung von für den Abfallwirtschaftsbetrieb verwertbaren Stoffen (z.B. Holz, Metall, Papier, usw.) zugelassen wird, werden die dem Abfallwirtschaftsbetrieb entstehenden Selbstkosten (Kosten für Verwertung und sonstige Kosten) in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, soweit bei der Anlieferung der Stoffe haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden.

(5) § 6 gilt nicht für die Anlieferung von Grünschnitt in haushaltsüblichen Mengen an den Annahmestellen für Grünschnitt.

(6) Für die Entsorgung von Abfällen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht auf den vom Abfallwirtschaftsbetrieb unterhaltenen bzw. den von ihm bestimmten zulässigen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden können, wird eine kostendeckende Gebühr erhoben, die nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen errechnet wird.

§ 7

Gebührenbescheid

Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 6 (Restmüll-/Biomüllsäcke).

§ 8

Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 9

Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum der Gebühren ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) und d) und Abs. 3 werden je zur Hälfte am 01.04. und 01.10. fällig. Die Leistungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe b) wird zum 01.04. des Folgejahres fällig. Sonstige Gebühren werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die mit Abrechnungsbescheid festgesetzten Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühren für die Entsorgung von unerlaubt abgelagerten Abfällen und Abfällen, die wegen ihrer Art und ihrer Menge mit den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht oder nicht auf den vom Landkreis unterhaltenen bzw. von ihm bestimmten zulässigen Abfallentsorgungsanlagen beseitigt werden können, werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden mit der Benutzung der Anlage bzw. der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so werden die Gebühren nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) und d), Abs. 3 und Abs. 7 anteilig entsprechend § 2 Abs. 4 erstattet.

§ 11

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb auf Antrag die Gebühr entsprechend ermäßigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 12

Umsatzsteuer

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 13

Inkrafttreten **

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung vom 16. Januar 2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 außer Kraft.

Ingelheim, den 31.10.2011

Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Mainz-Bingen

Gez.

(Claus Schick)
Landrat

** Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Form.
Die 1. Änderungssatzung (Änderungen in den §§ 5 und 9) tritt zum 01.01.2014 in Kraft.